



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 24. Juli 2007

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 31. Juli 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2007 vom 26. Juni 2007

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen vom 12. Juli 2007

Satzung der Gemeinde Bötersen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 06. März 2007

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 18. Juli.2007

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Hemslingen (Kinderspielkreissatzung) vom 01. August 2007

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Hepstedt vom 19. Juli 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2007 vom 30. Mai 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Kirsten und Thorsten Hastedt haben am 24.06.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Teiches zur Erweiterung des Gartengeländes beantragt. Der Standort des Teiches befindet sich in der Gemarkung Gyhum Flur 2 Flurstück 102/3.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert am 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 24.07.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2007 Nr. 15

**Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Hans-Hermann Baltz hat am 29.05.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers beantragt. Der Standort des Gewässers befindet sich in der Gemarkung Wistedt Flur 4 Flurstück 67/2.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert am 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 31.07.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2007 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 26.06.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	433.600,00	-	5.804.900,00	6.238.500,00
die Ausgaben	433.600,00	-	5.804.900,00	6.238.500,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	80.400,00	-	2.102.600,00	2.183.000,00
die Ausgaben	80.400,00	-	2.102.600,00	2.183.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.000,00 € um 8.000,00 € verringert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 270.000,00 € erhöht und damit auf 270.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Selsingen, 26.06.2007

gez. Borchers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.07.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. August 2007

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2007 Nr. 15

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen die Kindergärten in der Drosselgasse 2 und in der Ostlandstraße 30 in Sittensen.

Die jeweilige Leiterin übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindergärten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindergärten werden alle Kinder aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen, sobald das 3. Lebensjahr vollendet ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindergärten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- (2) Die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten ist zu ermitteln. Hierzu sind die Fragen in dem Fragebogen, der Bestandteil des Aufnahmeantrages nach § 5 ist, individuell zu beantworten. Die Angaben sind mit jedem Antrag aktuell zu belegen.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder für die Kindertagesstätten erfolgt in den jeweiligen Kindertagesstätten. Die Anmeldung ist in nur einer der Kindertagesstätten möglich. Dies kann auf Ratsbeschluss an die Samtgemeindeverwaltung übertragen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung anhand der belegten besonderen sozialen Situation.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahme ist den Personensorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Aufnahme wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass die Personensorgeberechtigten angeben, welche Krankheiten bei dem Kind diagnostiziert wurden, ferner welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht.

- (2) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger nach § 34 IfSG ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiedermalassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher, sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher beider Kindergärten bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindergärten, sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindergärten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet

Kindergarten Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2	12.30 Uhr – 13.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung	12.00 Uhr – 14.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung	12.00 Uhr – 15.00 Uhr
<u>Nachmittags</u>		13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
<u>Dreitägesgruppe (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag)</u>		13.30 Uhr – 17.00 Uhr
	Frühdienst:	13.00 Uhr – 13.30 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr – 17.30 Uhr

Kindergarten Ostlandstraße:

<u>Vormittags</u>		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr – 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2	12.30 Uhr – 13.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung	12.00 Uhr – 14.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung	12.00 Uhr – 15.00 Uhr
<u>Integrationsgruppe</u>		07.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Frühdienst	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
	Mittagsdienst	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
<u>Ganztagsbetreuung</u>		08.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Frühdienst	07.00 Uhr – 08.00 Uhr
	Spätdienst	17.00 Uhr – 17.30 Uhr
<u>Nachmittags</u>		13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

- (2) Falls in der erweiterten Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 bzw. 15.00 Uhr noch Plätze vorhanden sind, können zusätzlich Plätze flexibel gebucht werden. Hierzu sind spätestens zwei Tage vorher die Erzieherinnen zu informieren, damit das Essen entsprechend bestellt werden kann.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (4) Die Kindergärten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt. Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in den Kindergärten eingerichtet. Die Betreuung während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindergärten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
- (2) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw. wenn vorhanden des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen.
- (3) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden. Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Einkommens bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge. Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld.

Die Höchst- und Mindestbeträge betragen bei einer Betreuungszeit von

7.30 Uhr - 12.30 Uhr = 5 Stunden (Integrationsgruppe)	230,-- € und 75,-- €
8.00 Uhr - 12.00 Uhr = 4 Stunden	185,-- € und 60,-- €
13.00 Uhr - 17.00 Uhr = 4 Stunden	150,-- € und 50,-- €
13.30 Uhr - 17.00 Uhr = 3,5 Stunden (Dreitagesgruppe)	80,-- € und 28,-- €
08.00 Uhr - 17.00 Uhr = 9 Stunden (Ganztagsgruppe)	400,-- € und 300,-- € (inklusive Mittagessen)

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Einkommen lt. vorstehender Definition

./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt

./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushalts, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird

./. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €

: 12 (Monate)

: 4.000,-- €

x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

Die Kosten für die erweiterte Betreuung ergeben sich wie folgt:

erweitert 12.00 -15.00 Uhr

Regelgruppe (€)	Bis 60	Bis 70	Bis 80	Bis 90	Bis 100	Bis 110	Bis 120	Bis 130	Bis 140	Bis 150	Bis 160	Bis 170	Bis 185
erweitert (€)	31	36	41	46	51	56	62	67	72	77	82	87	95
Summe (€)	91	106	121	136	151	166	182	197	212	227	242	257	280
Essen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
ges. (€)	131	146	161	176	191	206	222	237	252	267	282	297	320

erweitert 12.00 -14.00 Uhr

Regelgruppe (€)	Bis 60	Bis 70	Bis 80	Bis 90	Bis 100	Bis 110	Bis 120	Bis 130	Bis 140	Bis 150	Bis 160	Bis 170	Bis 185
erweitert (€)	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	55
Summe (€)	78	91	104	117	130	143	156	169	182	195	208	221	240
Essen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
ges. (€)	118	131	144	157	170	183	196	209	222	235	248	261	280

Die Gebühren für die flexible Betreuung ergeben sich wie folgt:

12.00 - 14.00 Uhr = 5,50 €

12.00 - 15.00 Uhr = 7,00 €

- (3) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (4) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen.
- (5) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
- (6) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je €7,50 erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
- (7) Für die Mittagsverpflegung wird bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindergärten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 %. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung. Für die Ganztagsbetreuung ermäßigt sich der Betrag für jedes weitere Kind um 25%.
- (9) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien ist die Hälfte eines Monatsbeitrages zu entrichten. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen (siehe Anlage 1). Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (11) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind die Kindergärten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus den Kindergärten ausscheidet.
- (12) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (13) Der monatliche Beitrag wird von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren (jeweils zum 16. eines Monats) eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen zum 16. eines Monats nicht nach, kann zu Beginn des übernächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindergärten gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindergärten beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Kündigungen im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (4) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet, eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Kindergärten aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindergärten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindergärten von einem Erwachsenen bis zur Inneneingangstür zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen an der Inneneingangstür der Kindergärten abzuholen.

- (4) Für den Weg zu den Kindergärten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kindergärten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindergärten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 30. März 2006 außer Kraft.

Sittensen, den 12. Juli 2007

Samtgemeinde Sittensen

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Tiemann

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2007 Nr. 15

Satzung der Gemeinde Böttersen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Böttersen in seiner Sitzungen am 09.05.2005 und 06.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Böttersen, zu denen vom Bürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 50,00 Euro.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Böttersen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; hierbei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.

§ 2 Verdienstausfall

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 15,00 Euro pro Stunde.
- (2) Verdienstausfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt mtl. 540,00 Euro.

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Führt der Vertreter die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als 3 Monate, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Empfänger festgesetzten Aufwandsentschädigung, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von mtl. 100,00 Euro. Der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- (4) Die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von mtl. 40,00 Euro.
- (5) Der Wegemeister erhält eine Aufwandsentschädigung von mtl. 40,00 Euro. Der stellvertretende Wegemeister erhält eine Aufwandsentschädigung von mtl. 20,00 Euro. Die Absätze 2 und 3 sind für den Wegemeister und dessen Stellvertreter sinngemäß anzuwenden.
- (6) Der Protokollführer erhält eine Aufwandsentschädigung von mtl. 15,00 Euro.

§ 4 Fahrtkostenpauschale

Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bzw. innerhalb des Landkreises eine Pauschale von monatlich 100,00 Euro. Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten für die Zahlung der Fahrtkostenpauschale die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 entsprechend, wobei jedoch die Pauschale für den Vertretenden entfällt.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale

Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sowie die Fahrtkostenpauschale nach § 4 Satz 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus gezahlt. § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Satz 2 bleiben davon unberührt.

§ 6 Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird und zwar in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, bzw. Veranstaltung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.03.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 04.02.2002 außer Kraft gesetzt.

Bötersen, 06.03.2007

Gemeinde Bötersen

gez. Wernecke
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2007 Nr. 15

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brockel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 18.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 05.03.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Logo und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Brockel führt ein Logo, welches wie folgt gestaltet ist:



In der farbigen Version, werden das untere Blatt sowie die Wellenlinie in dunkelgrüner und das obere Blatt in hellgrüner Farbe dargestellt.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Logo-Grafik mit dem Zusatz „Brockel“ und die Umschrift „GEMEINDE, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

2. In § 3 wird der Betrag „2.556,46 €“ durch den Betrag „5.000,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Brockel, 18.07.2007

Gemeinde Brockel

gez. Lüdemann (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2007 Nr. 15

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Hemslingen (Kinderspielkreissatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 01.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Hemslingen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.06.1983 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 wird die Uhrzeit „08.00 Uhr“ durch die Uhrzeit „07.30 Uhr“ und die Uhrzeit „12.00 Uhr“ durch die Uhrzeit „12.30 Uhr“ ersetzt.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Eltern / Personensorgeberechtigten haben eine Gebühr zur Deckung der Kosten zu entrichten. Diese beträgt monatlich 80,00 € Besuchen mehrere Geschwister den Spielkreis gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind 60,00 €“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hemslingen, den 01.08.2007

Gemeinde Hemslingen

gez. Kregel (L.S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2007 Nr. 15

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Hepstedt vom 19.07.2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 19.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Spielkreises

- (1) Der Kinderspielkreis nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf.
Drei Kinder pro Gruppe können ab einem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten aufgenommen werden.
- (2) Der Kinderspielkreis besteht aus zwei Gruppen in der Regel zu je 25 Kindern.
- (3) Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr vormittags an vier Wochentagen (Montag bis Donnerstag) geführt und betreut.
Eine Gruppe wird am Freitag als Halbtagsgruppe von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr geführt und betreut.
Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden und die „Kann-Kinder“ haben Vorrang auf die Betreuung in der Gruppe am Freitag.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Spielkreis steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Bei individuellen Benachteiligungen der Kinder (Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklung, Lernbehinderung, Sprachstörungen usw.) ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Besondere Aufnahmegründe können in der Regel im Laufe des Spielkreisjahres nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.
- (4) Eltern im Sinne dieser Spielkreisordnung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, allein-stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kinderspielkreis werden von der Gemeinde Hepstedt entgegengenommen. Aufnahmetermin ist der erste spielkreisoffene Tag nach den Sommerferien.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes muss der Gemeindeverwaltung bis zum 01. Mai eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Spielkreisordnung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Spielkreisleiterin. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Beginn des Spielkreisbesuches ist durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Eine Impfung gegen Wundstarrkrampf wird empfohlen. Liegt der Untersuchungsbe- fund des Arztes nicht vor, so kann eine Aufnahme nicht erfolgen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und der Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist dem Spielkreis unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder in deren Wohn- gemeinschaft eine solche Krankheit auftritt, dürfen den Spielkreis nicht besuchen. Über die Wiederzulassung ent- scheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.

§ 5 Ferienordnung

Für den Spielkreis gilt folgende Ferienordnung:

Weihnachten: Ab 22. Dezember bis einschl. 02. Januar.

Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern.

Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Spielkreises am Montag der folgenden Woche; enden die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so öffnet der Spielkreis ab Montag dieser Woche.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kinderspielkreises zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, von Montag bis Donnerstag, 80,00 EURO monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Spielkreis gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 65,00 EURO monatlich.

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung am Freitag, einen Zuschlag von 15,00 EURO pro Kind monatlich.

Für auswärtige Kinder, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kinderspielkreises beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr für die Betreuung von Montag bis Donnerstag, 165,00 EURO monatlich bzw. 135,00 EURO für das Geschwisterkind.

Für auswärtige Kinder, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kinder-Spielkreises betei- ligt, zahlen die Eltern oder Personensorgeberechtigten einen Zuschlag von 15,00 EURO pro Kind monatlich für die Betreuung am Freitag.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kinderspielkreises im Laufe des Monats beginnt oder endet.

- (1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert im voraus zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (3) Für Kinder, die dem Spielkreis auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Spielkreis-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.

§ 7 Haftung

- (1) Wird der Spielkreis wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum und vom Spielkreis obliegt den Personensorgeberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Spielkreisplatz anderweitig verfügt.

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Ist ein Kind am Besuch des Spielkreises gehindert, so ist dies der Spielkreisleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Kündigungen nach dem 31. März eines Jahres sind nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Fortzug aus der Gemeinde) möglich. Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für Kinder die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach Verständigung der Eltern über den Spielkreisplatz anderweitig verfügt.
- (4) Sinkt die Zahl einer Spielkreisgruppe im Laufe des Jahres auf unter zehn Kinder, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. September 1989 in der Fassung der 5. Änderung vom 27. Juni 2005 außer Kraft.

Hepstedt, den 19.07.2007

Gemeinde Hepstedt

gez. Werner Meyer
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2007 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 30. Mai 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	568.500,00 €
	in der Ausgabe auf	568.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	44.600,00 €
	in der Ausgabe auf	44.600,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer		320 v. H.

Hipstedt, den 30. Mai 2007

Gemeinde Hipstedt

gez. Poredda
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 15. August 2007

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2007 Nr. 15